

B. Satzung der Stiftung „Zukunft gestalten – Stiftung der evangelischen Gedächtniskirche Bad Homburg“

Präambel

Trotz einer sich wechselhaft entwickelnden Wirtschaftslage im Allgemeinen muss damit gerechnet werden, dass die Finanzlage der Kirchengemeinde in absehbarer Zukunft weiter schwieriger wird. Wir sind deshalb gehalten, alle Möglichkeiten finanzieller Vorsorge und Absicherung zu ergreifen. Dies schließt gemeinsame Maßnahmen von Gemeindemitgliedern mit der Kirche weniger nahe Stehenden ein, die die Arbeit der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg nachhaltig unterstützen und fördern wollen. Zum Dank für ihnen zuteil gewordene materielle und immaterielle Hilfe, die ihnen ein zufriedenes und erfolgreiches Leben ermöglicht hat, wollen sie einen Beitrag zur langfristigen finanziellen Absicherung der Gemeindegemeinschaft dadurch leisten, dass sie eine Stiftung mit Vermögen ausstatten. Mit dessen Erträgen und weiteren Spenden soll so die Grundlage für ein lebendiges und den sozialen Anliegen einer Kirchengemeinde gerecht werdendes Wirken gelegt werden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Zukunft gestalten – Stiftung der Evangelischen Gedächtniskirche Bad Homburg".
2. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in Bad Homburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist

die Förderung kirchlicher Zwecke durch Förderung der Arbeit der Ev. Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg oder ggf. deren Rechtsnachfolger.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke der Ev. Gedächtniskirchengemeinde, insbesondere:

- a) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten
 - der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - der Seniorenarbeit,
 - der Sozialarbeit,
 - der Erwachsenenbildung,
 - der musikalischen Arbeit;
- b) die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde;
- c) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Anlagen;
- d) die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde;
- e) die Öffentlichkeitsarbeit.

Im Einzelfall kann sich die Stiftung der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde als Hilfsperson bedienen.

- (2) Die Stiftung vergibt ihre Mittel ausschließlich auf Antrag des Vorstandes der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, vornehmlich der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, die ihrerseits als steuerbegünstigt wegen Förderung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke anerkannt sind und deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen. Sie kann auch rechtlich und steuerlich unselbständige Sonderfonds bilden, die einen eigenen Namen tragen und deren Erträge im Rahmen der Stiftungszwecke nach Vorgaben des Zuwenders verwendet werden. Der Stiftungsrat kann Mindestsummen für Zuwendungen festsetzen, die gem. Sätzen 1 und 2 behandelt werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille der Stifter anders nicht zu verwirklichen und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt.
- (2) Nicht zur Substanz des Vermögens gehören wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas Anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Durch Beschluss des Stiftungsrates können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah zu verwenden.
- (3) Das Vermögen unselbständiger Stiftungen ist haushaltsmäßig getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Stiftungsleistungen besteht nicht. Das gilt auch für Stifter und deren Erben.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand berichtet dem Stiftungsrat jährlich spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres über die Entwicklung der Stiftung und erstellt einen Jahresabschluss sowie eine Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- (3) Der Vorstand der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde sorgt in Abstimmung mit dem Stiftungsrat für eine angemessene Berichterstattung über das Geschäftsjahr an die Öffentlichkeit.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die anderen Mitglieder können einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands oder einer entsprechenden ausländischen Kirchenorganisation sein.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Ausgaben.
- (3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit nicht diese Satzung Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse können im Wege schriftlicher oder telefonischer Abstimmung gefasst werden, wenn die Frist gem. Abs. 3 gewahrt worden ist und keines der Mitglieder des jeweiligen Gremiums diesem Verfahren bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist gem. Abs. 3 widersprochen hat.
- (6) Jedes Organ wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreter/in werden Sitzungen von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Organs geleitet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat der Stiftungsrat unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung, auch mehrmals, und vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.
- (3) Hinsichtlich dreier Mitglieder des Vorstandes hat der Kirchenvorstand der Stifterin ein sich nicht verbrauchendes Vorschlagsrecht.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied gemeinsam.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - die Abgabe des Berichtes und die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 6 Abs. 2,
 - Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium und dem Stiftungsrat sowie Vorbereitung der Sitzungen dieser Gremien und Abstimmung mit deren Vorsitzenden.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dem Stiftungsrat gehören drei vom Vorstand der Evangelischen Gedächtniskirchen-Gemeinde entsandte Mitglieder an. Weiteres Mitglied ist ein Inhaber einer der Pfarrstellen der Gemeinde. Die weiteren Mitglieder werden nach dem Ausscheiden der ersten durch das Stiftungsgeschäft berufenen Mitglieder durch Kooptation berufen, wobei das ausscheidende Mitglied stimmberechtigt ist. Wiederwahl (auch mehrfach) ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Stiftungsrat führt die Aufsicht über den Vorstand und beschließt insbesondere über:
 - die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens,
 - Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - Anträge auf Satzungsänderungen,
 - die Berufung und ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 Personen. Vier seiner Mitglieder werden von dem Vorstand der Gedächtniskirchen-Gemeinde berufen, drei Mitglieder werden von dem Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Gründungstiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Weitere Mitglieder des Kuratoriums können auf ihren Wunsch Personen werden, die der Stiftung einen Betrag von mindestens EUR 5.000,00 zugewendet haben. Auch diese Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Jedes Mitglied kann von dem Gremium, das es berufen hat, aus wichtigem Grund abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der vom Vorstand oder Stiftungsrat berufenen Mitglieder ist das Kuratorium durch Berufung

eines Nachfolgers seitens des Gremiums zu ergänzen, das das ausscheidende Mitglied berufen hatte.

- (3) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- Beratung von Vorstand und Stiftungsrat in allen die Stiftung betreffenden Fragen,
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung durch Weitergabe von Informationen über die Aktivitäten und Ziele der Stiftung,
 - Herstellung und Pflege von Kontakten mit für die Stiftung wichtigen Persönlichkeiten, öffentlichen und privaten Stellen sowie Unternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden.
- (4) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens sechs der Mitglieder gegenüber der/dem Vorsitzenden verlangen. Auf Verlangen des Kuratoriums nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 11 Satzungsänderung/Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Abs. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von drei Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder gefasst werden. Sie werden nur nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des § 20 HessStiftG.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig in Kraft.

Bad Homburg, den 29.11.2009



Anerkannt
Darmstadt, den 19. 08. 2010
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag



STIFTUNGSURKUNDE

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) erkenne ich im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 29. November 2009 errichtete

„Zukunft gestalten - Stiftung der Evangelischen Gedächtniskirche Bad Homburg“

mit Sitz in Bad Homburg

als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts an.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Az.: I 13 - 25d 04/11- (4) - 164

Darmstadt, den 25. August 2010

Im Auftrag

Edeltraut Seigfried